

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

## „Erben und Vererben im Zeitalter des Internets“ - Was wird aus dem „digitalen Nachlass“?-

von

Bernhard Schmid  
Rechtsanwalt

convocat GbR München  
www.convocat.de

Statistiken zufolge liegt der Anteil der Internetnutzer in Deutschland im Jahre 2012 inzwischen bei über 75 % - Tendenz weiter steigend. Unter anderem dient das Internet der Kommunikation über E-Mail-Anbieter, Kontaktpflege und Austausch auf sozialen Netzwerken (z. B. Facebook), dem Einkauf bei Online-Versandhäusern und über Online-Bezahldienste, der Abwicklung von Bankgeschäften über die entsprechenden Online-Accounts. Im Laufe des „virtuellen Lebens“ sammeln sich so Unmengen an Daten an und es drängt sich die Frage auf, was nach Versterben des Nutzers mit diesem „digitalen Nachlass“ geschieht.

### **Vererblichkeit von Daten**

Im Rahmen der Vererbung des „digitalen Nachlasses“ stellt sich stets die Vorfrage, ob es sich bei Daten überhaupt um vererbliche Positionen handelt. Maßgeblich ist hierfür deren Art und Inhalt: Höchstpersönliche Daten einer Person (z. B. Liebesbrief-E-Mail) sind stets nicht vererblich. Im Gegensatz zu geschäftlichen E-Mails sind diese so tief mit der Persönlichkeit eines Menschen verbunden, dass eine Übertragbarkeit auf eine andere Person - auch durch Vererbung - stets ausscheidet.

Für die Wahrnehmung des (postmortalen) Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen und dessen Schutzbereich, in den diese höchstpersönlichen Daten grundsätzlich fallen, sind in der Regel, unabhängig von der Erbfolge, die nächsten Angehörigen zuständig.

Allerdings hat sich bisher weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem „digitalen Nachlass“ klärend geäußert, so dass die Frage, welche Daten als höchstpersönlich gelten, im Einzelfall in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte.

### **Daten des Erblassers gehören zum Nachlass**

Ist eine Vererblichkeit zu bejahen, fallen Daten (Fotos, E-Mails, Texte usw.), die auf dem Computer oder anderen Speichermedien (z. B. CDs, USB-Stick) des Erblassers abgespeichert sind, grundsätzlich in den Nachlass und gehören mithin dem oder den Erben.

Wer Erbe ist, bestimmt sich anhand der letztwilligen Verfügung des Erblassers – insbesondere Testament oder Erbvertrag. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Sind mehrere Personen gemeinsam Erben, bilden diese am Nachlass eine Erbengemeinschaft, d. h. die Erben sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt, über die einzelnen Nachlassgegenstände, d. h. über die Daten des Erblassers, zu verfügen.

In der Praxis äußerst problematisch ist allerdings die Frage, wie es sich mit Daten verhält, die auf den Servern der Anbieter gespeichert sind. Dies sind insbesondere die Daten, die sich im Rahmen der in der Einleitung dargestellten Nutzung auf den Servern der Anbieter von E-Mail Accounts, sozialen Netzwerken oder Versandhäusern befinden. Mit anderen Worten ausgedrückt: Daten, die sich ausschließlich „im Internet“ befinden.

In der Regel stehen diese Daten im Eigentum des Nutzers, sie können allerdings auch je nach Anbieter diesem gehören, wobei deren Nutzung durch den Ersteller über einen entsprechenden Providervertrag geregelt wird. In dieses Vertragsverhältnis treten der bzw. die Erben mit dem Todesfall ein.

### **Passwort zu Vererben**

Um Zugang zu diesen Daten zu erhalten, benötigt der Berechtigte regelmäßig ein Passwort. Ist dieses dem bzw. den Erben nicht bekannt, bleibt nur der Weg über den Anbieter. Gleiches gilt für Angehörige, die das oben angesprochen Persönlichkeitsrecht wahrnehmen wollen.

Teilweise können die Erben bzw. Hinterbliebenen durch Übersendung der Sterbeurkunde Zugriff auf die Daten erlangen und entscheiden, ob z. B. ein Profil in einem sozialen Netzwerk gelöscht werden oder als virtuelles Kondolenzbuch weiter bestehen soll (so z. B. Facebook). Teilweise gestatten E-Mail-Anbieter den Erben oft nur unter Vorlage eines Erbscheins bzw. notariellen Testaments oder Erbvertrags – ähnlich wie Banken oder Grundbuchämter auch - Zugriff auf die gespeicherten Daten. Andere Anbieter wiederum gewähren keinen Zugang zum Postfach des Erblassers, sondern löschen die Daten kurzer Hand bei Kenntnis vom Todesfall des Nutzers.

Ist eine Erbengemeinschaft zugangsberechtigt, werden sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Wie z. B. der gemeinsame Zugriff auf einen Account eines Online-Versandhauses oder E-Mail-Anbieters dann aussieht, ist fraglich.

### **Testament für den „digitalen Nachlass“**

Die Frage, wer unter welchen Umständen und wie Zugang zu den Online-Daten des Erblassers erhält, ist bis heute juristisch völlig ungeklärt. Es bietet sich jedenfalls an, entsprechende Regelungen im Rahmen der Testamentserstellung aufzunehmen. So kann im Rahmen eines separaten Testaments (grundsätzlich eigenhändig ge- und unterschrieben oder notariell beurkundet) geregelt werden, wer Zugriff auf welchen Webdienst, von welchem Anbieter erhalten soll, wer mithin Erbe der Daten werden soll. Darin können dann z. B. auch

die entsprechenden Zugangsdaten und Passwörter hinterlegt werden. Ein separates Testament hierfür bietet sich deswegen an, weil ansonsten dem Anbieter das gesamte Testament, d. h. sämtlichen Regelungen zum Nachlass, vorgelegt werden müssten.

Im Ergebnis darf festgehalten werden, dass der Gesetzgeber hier in Zukunft gefragt sein wird, einheitliche Regelungen zu den aufgeworfenen Fragen zu finden. Denn über den digitalen Nachlass eines Verstorbenen lässt es sich sicherlich eben so streiten wie über den realen.

Rechtsanwalt Bernhard Schmid  
convocat GbR, München  
[www.convocat.de](http://www.convocat.de)